

# Institut für Psychologische Therapie e.V. IPT

Zwischen dem **Institut für Psychologische Therapie e.V.**  
**Schützenstr. 4, 04103 Leipzig**

vertreten durch den **Ausbildungsleiter**  
(im Folgenden „Ausbildungsstätte“ genannt)

und dem \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_  
(im Folgenden „Krankenhaus“ genannt)

Name des/der KandidatIn: \_\_\_\_\_

wird folgende

## **K o o p e r a t i o n s v e r e i n b a r u n g**

getroffen:

### **Präambel**

Mit dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten (KJP) hat der Gesetzgeber diesen akademischen Heilberuf gesetzlich anerkannt und die Voraussetzungen für eine qualitätsorientierte Ausbildung für Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten (KJP) geschaffen.

Die Ausbildung erfolgt an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten. Dabei muss der Ausbildungskandidat eine praktische Tätigkeit von mindestens **600 Stunden** an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen absolvieren. Zur Absicherung dieses Ausbildungsabschnittes dient diese Kooperationsvereinbarung.

## § 1

### **Vertragsgegenstand**

(1) Das Krankenhaus nimmt gemäß § 5 PsychThG i. V. m. § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) auf der Grundlage des Studienplanes der Ausbildungsstätte an der Ausbildung von Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten teil. Es ermöglicht die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 KJPsychTh-APrV vorgeschriebene praktische Tätigkeit.

(2) Die Anzahl der vom Krankenhaus bereitgehaltenen Ausbildungsplätze (Praktikantenplätze) beträgt \_\_\_\_ / **Jahr**. Die angegebenen Zahlen sind Richtwerte. Sie werden in Absprache mit dem Krankenhaus und in Abhängigkeit vom Bedarf der Ausbildungsstätte und den Möglichkeiten des Krankenhauses jährlich aktualisiert.

## § 2

### **Personelle und sächliche Anforderungen**

(1) Das Krankenhaus führt die Ausbildung der Praktikanten so durch, dass sie den personellen und sächlichen Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entspricht. Sie ermöglicht den Praktikanten unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht den Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist.

(2) Durch das Krankenhaus wird ein für die Ausbildung zuständiger Psychotherapeut (Psychologischer Psychotherapeut oder Arzt mit einer Anerkennung in Psychotherapie) benannt. Er ist Ansprechpartner für die Ausbildungsstätte und koordiniert die Beziehungen zwischen der Ausbildungsstätte und dem Krankenhaus und sorgt für die Umsetzung des auf die praktische Tätigkeit in der Psychosomatik bezogenen Teils des Studienplanes.

(3) Eventuell notwendige externe Supervisionen des Ausbildungsteilnehmers werden durch die Ausbildungsstätte im Einvernehmen mit dem Krankenhaus realisiert.

## § 3

### **Fachliche Unterstellung**

(1) Die Praktikanten unterstehen der fachlichen Betreuung eines vom Krankenhaus benannten Psychotherapeuten.

(2) Die Letztverantwortlichkeit des Chefarztes der Abteilung bleibt unberührt.

#### **§ 4 Freistellung**

- (1) Die Praktikanten werden für die Teilnahme am theoretischen Unterricht in der Ausbildungsstätte im erforderlichen Umfang freigestellt.
- (2) Die Freistellung beträgt maximal 1/5 der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitangestellten; bei Teilzeittätigkeit 1/5 der vereinbarten Wochenarbeitszeit.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Die Ausbildungsstätte stellt den Krankenhausträger von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die durch die Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit verursacht und nicht durch deren persönliche Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (2) Eine Freistellung erfolgt nicht, wenn und soweit die Praktikanten für den Krankenhausträger in Ausübung von ihm angeordneter dienstlicher Obliegenheiten als dessen Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen tätig geworden sind. In diesen Fällen tritt der Krankenhausträger für eine Haftung der Ausbildungsteilnehmer in gleicher Weise ein, wie für seine eigenen Bediensteten.

#### **§ 6 Vergütung**

- (1) Das Krankenhaus stellt der Ausbildungsstätte keine Kosten für die Betreuung der Praktikanten in Rechnung; es erstattet der Ausbildungsstätte aber auch nicht deren Kosten.
- (2) Die Gewährung einer Vergütung/Aufwandsentschädigung an die Praktikanten bleibt einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Krankenhaus und den Praktikanten vorbehalten. Ein Rechtsanspruch auf Vergütung der praktischen Tätigkeit besteht nicht.

#### **§ 7 Dienstrecht, Hausrecht**

- (1) Die Ausbildungsstätte weist die Praktikanten darauf hin, dass sie die Hausordnung und dienstrechtlichen Vorschriften des Krankenhauses einzuhalten haben und dass sie die Anweisungen der an der praktischen Ausbildung im Krankenhaus beteiligten Psychotherapeuten und sonstigen Aufsichtspersonen zu befolgen haben.
- (2) Das Krankenhaus behält sich vor, die Ausbildung eines Praktikanten zu beenden, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr zu erwarten ist.

**§ 8**  
**Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist spätestens zum 31.12. eines Jahres mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters des nachfolgenden Jahres zu erklären.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

**§ 10**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Die Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.  
(2) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
für das Krankenhaus

Leipzig, den \_\_\_\_\_  
für die Ausbildungsstätte

.....  
Verwaltungsleiter

.....  
Ausbildungsleiter des IPT e.V.

.....  
Chefarzt

Stempel der Einrichtung

Stempel der Einrichtung